

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
DLR Rheinpfalz
Abteilung Landentwicklung, Ländliche Bodenordnung
Flurbereinigung Nußdorf V
Aktenzeichen: 41280-HA10.2.

67433 Neustadt a.d.W.,
19.05.2020
Konrad-Adenauer-Str. 35
Telefon: 06321/671-0
Telefax: 06321/671-1250

Zuteilungsbedingungen

für das zur Abfindung der Teilnehmer nicht benötigte Land (Massegrundstücke)

1. Form der Gebote

Die Bewerbungen um Zuteilung von Massegrundstücken sind schriftlich in einem verschlossenen Umschlag abzugeben. Sie müssen den Vor- und Zunamen des jeweiligen Bewerbers, die vollständige Anschrift, die Grundstücksbezeichnung (Gemarkung und Flurstücksnummer) sowie die gebotenen Geldbeträge enthalten und sie müssen von dem jeweiligen Bewerber unterschrieben sein.

Für die Bewerbungen sollen Vordrucke (Bewerbungsbogen) verwendet werden; darin sind weitere Angaben zur Person und zu den betriebswirtschaftlichen Verhältnissen der Bewerber zu machen. Diese Vordrucke sowie vorbereitete Umschläge "Masselandvergabe" sind beim DLR Rheinpfalz anzufordern und beim Vorsitzenden des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft, Herrn Philip Hochdörffer, Lindenbergstraße 60, 76829 Landau-Nußdorf (**nach vorheriger Rücksprache**), erhältlich. **Die Unterlagen werden auch im Internet unter „www.landentwicklung.rlp.de -direkt zu Bodenordnungsverfahren - PNR. 41280 Nußdorf V, 4. Bekanntmachungen“ zur Verfügung gestellt. Auf dem verwendeten Briefumschlag muss unbedingt der Hinweis „Flurbereinigung Nußdorf V, Masselandvergabe“ vermerkt sein.**

2. Frist zur Abgabe der Gebote

Die Bewerbungen müssen dem DLR Rheinpfalz **bis spätestens zum 19.06.2020** zugegangen sein. Bewerbungen, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, können, müssen aber nicht mehr berücksichtigt werden.

3. Höhe der Gebote

Gebote, die die festgesetzten Mindestpreise unterschreiten, brauchen nicht berücksichtigt werden.

4. Unwiderruflichkeit der Gebote

Die Bewerber können die Gebote nicht mehr widerrufen, wenn sie dem DLR zugegangen sind.

5. Auswahl unter mehreren Bewerbern

Liegen Gebote mehrerer Bewerber für ein und dasselbe Massegrundstück vor, so entscheidet das DLR nach pflichtgemäßem Ermessen, welchem Bewerber es zugeteilt wird. Dabei ist das Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 20.02.1998 - 8604 - 3_420 zu beachten.

6. Regelung im Flurbereinigungsplan/Nachtrag

Durch den Flurbereinigungsplan wird bestimmt, wem das Massegrundstück zu Eigentum zugeteilt wird. Außerdem wird darin die Höhe der von dem Empfänger zu leistende Geldausgleich festgesetzt.

7. Vorbehalt für den Entzug der Landzuteilungen

Das Massegrundstück wird unter dem Vorbehalt zugeteilt, dass es dem Empfänger gegen Rückerstattung des Geldausgleiches jederzeit wieder entzogen werden kann, wenn dies zur Ausräumung begründeter Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan erforderlich ist. Die Bewerber erkennen diesen Vorbehalt an und verzichten zugleich darauf, gegen den etwaigen Entzug des ihnen zugeteilten Massegrundstückes Widerspruch einzulegen.

8. Übernahme von Lasten und Beschränkungen

Für Lasten und Beschränkungen, die auf dem Massegrundstück ruhen, wird im Flurbereinigungsplan kein Ausgleich gewährt. Sofern damit Wertminderungen verbunden sind, wurden sie bei der Festsetzung des Mindestpreises berücksichtigt.

9. Keine Maßnahmen seitens der Teilnehmergeinschaft auf dem Massegrundstück

Das Massegrundstück wird zugeteilt wie örtlich vorhanden. Die Teilnehmergeinschaft führt auf dem Massegrundstück keine Maßnahmen, wie z.B. Dränung, Planierung, Untergründlockerung und o. Ä. durch.

10. Flurbereinigungsbeiträge

Der Empfänger des Massegrundstücks hat die anteiligen Flurbereinigungsbeiträge (§ 19 FlurbG) zu leisten. Diese sind in dem festgelegten Mindestgebot enthalten. Im Flurbereinigungsplan wird deshalb eine entsprechende Festsetzung getroffen.

11. Beiträge zum Wiederaufbau

Der Empfänger des Massegrundstücks hat zusätzlich zu dem Geldausgleich für dieses Grundstück die von der Teilnehmergeinschaft vorfinanzierten Beiträge zu den Wiederaufbaukosten an die Teilnehmergeinschaft zu erstatten. Der Betrag ist aus der öffentlichen Bekanntmachung ersichtlich. Im Flurbereinigungsplan werden keine Festsetzungen über die Heranziehung zu Wiederaufbaubeiträgen getroffen. Dieser Beitrag wird zusätzlich zusammen mit dem Geldausgleich für das Massegrundstück angefordert.

12. Grunderwerbsteuer

Die Zuteilung des Massegrundstücks ist Grunderwerbsteuerpflichtig. Dem zuständigen Finanzamt wird der Erwerber durch das DLR zur Festsetzung der Grunderwerbsteuer mitgeteilt. Die Änderung des Flurbereinigungsplanes und die Berichtigung des Grundbuches können erst erfolgen, wenn die Grunderwerbsteuer entrichtet ist.

13. Besitz- und Nutzungsübergang, Fälligkeit der Geldausgleiche

Der Besitz- und Nutzungsübergang erfolgt durch schriftliche Benachrichtigung durch das DLR Rheinpfalz. Der von dem Empfänger des Massegrundstücks zu leistenden Geldausgleich ist auf Anforderung an die Kasse der Teilnehmergeinschaft zu zahlen.

14. Rechtsverbindlichkeit der Zuteilungsbedingungen

Die Bewerber erkennen mit der Abgabe der Gebote die Zuteilungsbedingungen als für sie rechtsverbindlich an.